

Strafprozessrecht im Master

Prof. Dr. iur. Marc Thommen

Topmanager nötigte mehrere Prostituierte

Von **Thomas Hasler**. Aktualisiert am 28.01.2013



Er gab sich als Polizist aus, nötigte die jungen Frauen, sich auszuziehen, und griff ihnen dann mit dem Finger in die Vagina. Dafür kassierte er im abgekürzten Verfahren eine bedingte Strafe von 21 Monaten.



Nötigung auf dem Strassenstrich: Prostituierte am Sihlquai (Aufnahme 2011).
Bild: Steffen Schmidt/Keystone



Vorlesungsprogramm

Lektion	Datum	Inhalt
1	Di 23.02.	Einleitung
2	Di 01.03.	Der Anspruch auf Verteidigung
3	Di 08.03	Einschränkungen der Verteidigung
4	Di 15.03.	Freie Beweiswürdigung, Unschuldsvermutung, «in dubio pro reo», Recht auf Konfrontation
5	Di 22.03.	Verbot des Selbstbelastungszwanges, Abwesenheitsverfahren
6	Di 05.04.	Legalitäts- und Opportunitätsprinzip, Strafbefreiung gemäss StGB 52 ff.
7	Di 12.04.	Zwangsmassnahmen (Haft , Überwachung, verdeckte Ermittlung)
8	Di 19.04.	Durchsuchung von Aufzeichnungen, Siegelungsverfahren, Beschlagnahme
9	Di 26.04.	Abgekürztes Verfahren, Streitgespräch mit Dr. iur. Andreas Brunner
10	Di 03.05.	Strafbefehlsverfahren
11	Di 10.05.	Beweisverwertung
12	Di 17.05.	Vortrag von Konrad Jeker (Die Anklage)
13	Di 24.05.	Beschleunigungsgebot, Verhältnis von Voruntersuchungs- und Hauptverfahren
14	Di 31.05.	Strafverfahren auf Bundesebene

Referatsthemen 1-12

Nr.	Datum	Thema
1	Di 01.03.	Anwalt der ersten Stunde – Luxus oder Unerlässlichkeit?
2		Verteidigung nach Art. 130 f. StPO
3	Di 08.03.	Das Recht auf freien Verkehr mit der Verteidigung und seine Einschränkung
4		Kontaktaufnahme mit Zeugen durch den Verteidiger
5	Di 15.03.	Rechtsprechung des EGMR zum anonymen Belastungszeugen und der Grundsatz der freien Beweiswürdigung
6		Konfrontation von Mitbeschuldigten
7	Di 22.03.	Grundlage und Umfang des Verbots des Selbstbelastungszwanges
8		Das Gesuch um neue Beurteilung bei Abwesenheitsurteilen
9	Di 05.04.	Das Opportunitätsprinzip im Vorverfahren
10		Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft
11	Di 12.04.	DNA-Analyse – Grenzen des zulässigen Einsatzes
12		Ersatzmassnahmen zur Haft

Referatsthemen 13-24

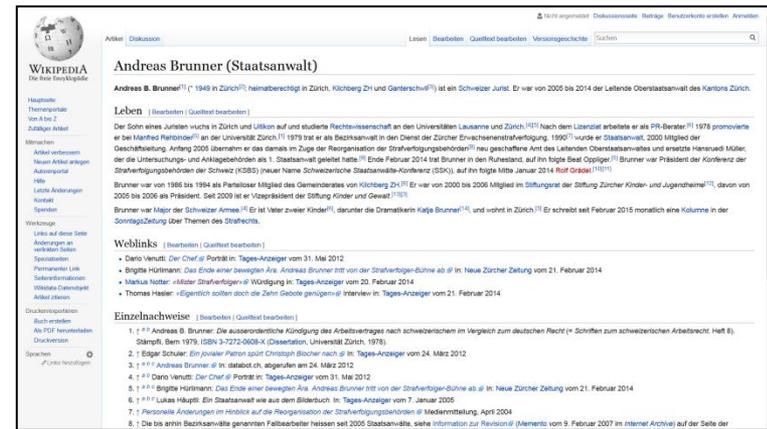
Nr.	Datum	Thema
13	Di 19.04.	Durchsuchung und Beschlagnahme von Daten
14		Selbstständiges Einziehungsverfahren nach 376 ff. StPO
15	Di 26.04.	Streitgespräch mit Dr. iur. Andreas Brunner
16		Abgekürztes Verfahren: Handel mit der Gerechtigkeit?
17	Di 03.05.	Position des Geschädigten im Strafbefehlsverfahren
18		Das Verfahren bei Einsprache gegen Strafbefehle
19	Di 10.05.	Fernwirkung von Beweisverwertungsverböten
20		Verwertung von Zufallsfunden (Durchsuchung, Überwachung)
21	Di 24.05.	Beschleunigungsgebot in BGer/EGMR Rechtsprechung
22		In dubio pro reo/duriore im Vorverfahren?
23	Di 31.05.	Dissenting Opinion in der höchstrichterlichen Rechtsprechung
24		Das Verfahren vor dem Bundesstrafgericht

Vortrag – Carlo Schmid

Vortrag 15
«Abgekürztes Verfahren –
Handel mit der Gerechtigkeit?»

Dr. iur. Andreas Brunner

- 1949 – Zürich
- Studium in Lausanne und Zürich
- PR-Berater
- 1979, Promotion: Die ausserordentliche Kündigung des Arbeitsvertrages nach schweizerischem im Vergleich zum deutschen Recht
- Ab 1979 Bezirksanwalt
- Ab 1990 Staatsanwalt
- 2005 – 2014, Leitender Oberstaatsanwalt des Kantons Zürich.
- Seit 2009 Vizepräsident Stiftung Kinder und Gewalt.
- Major a.D.
- 2 Kinder



Abgekürztes Verfahren

Art. 358 ff. StPO

Abgekürztes Verfahren

Procédure simplifiée

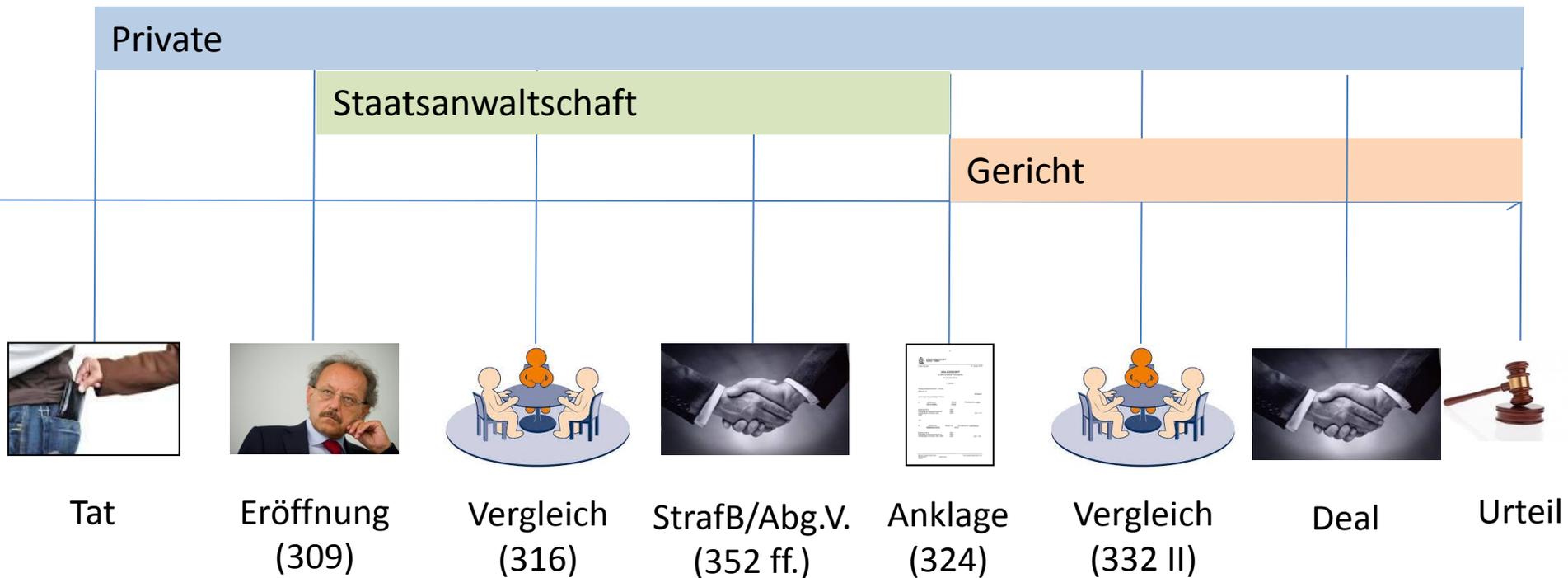
Procedura abbreviata

Procedura scursanida

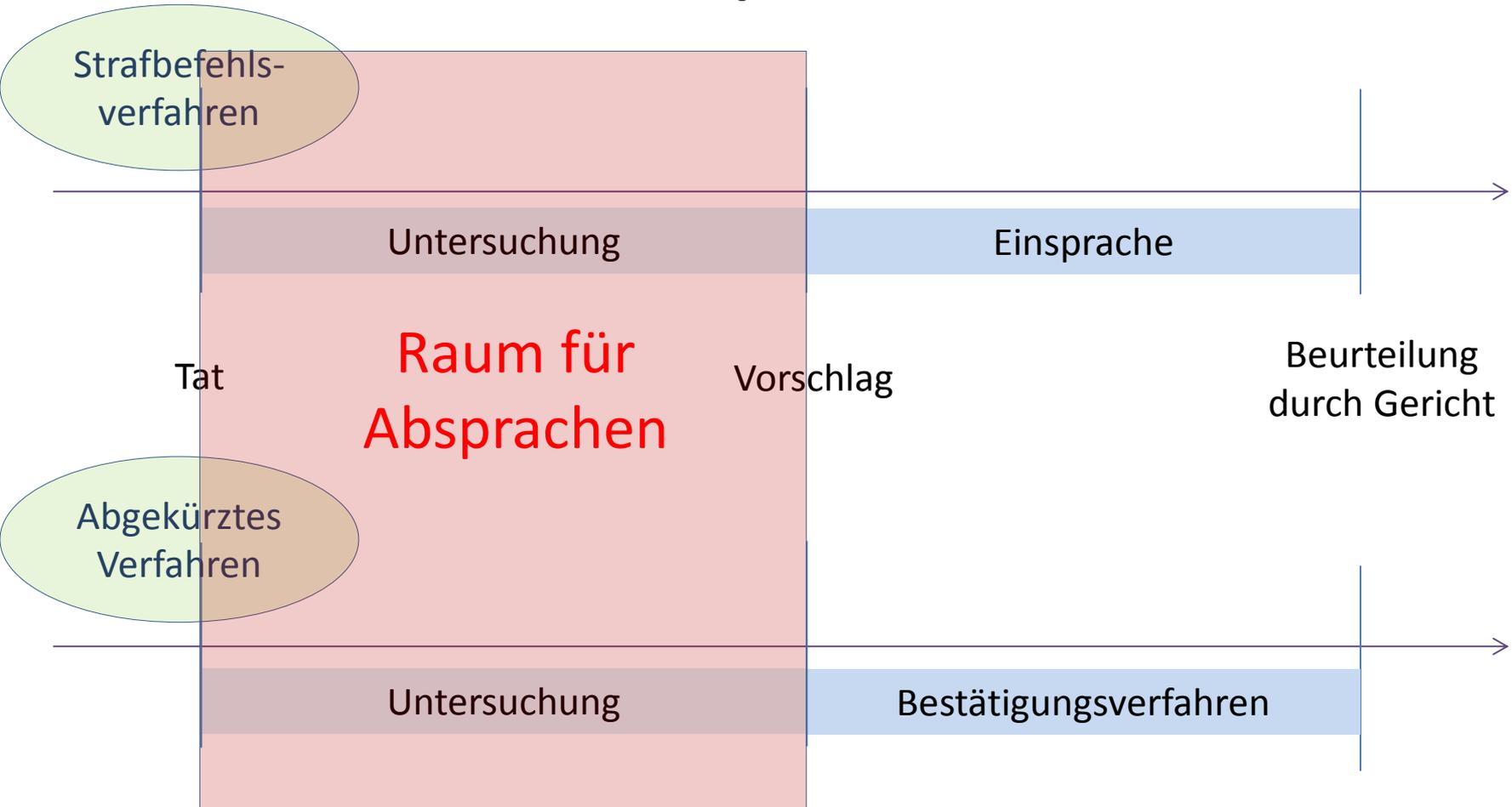
Accelerated Proceedings



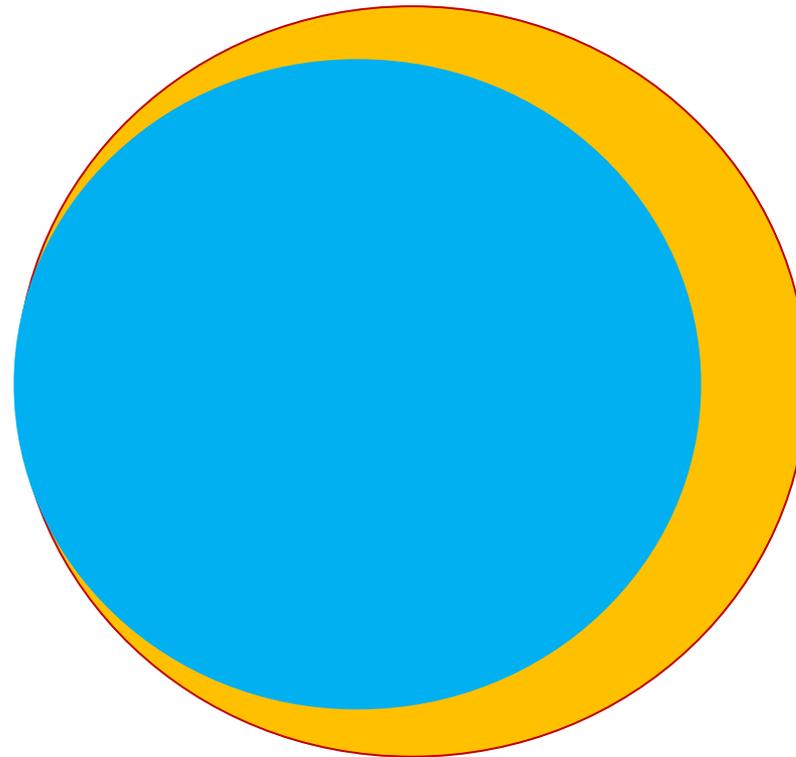
Einverständliches Handeln im Strafverfahren



Absprachen



Abgekürztes Verfahren



Abgekürzte Verfahren

Abkürzung

Absprache

Abgekürztes Verfahren

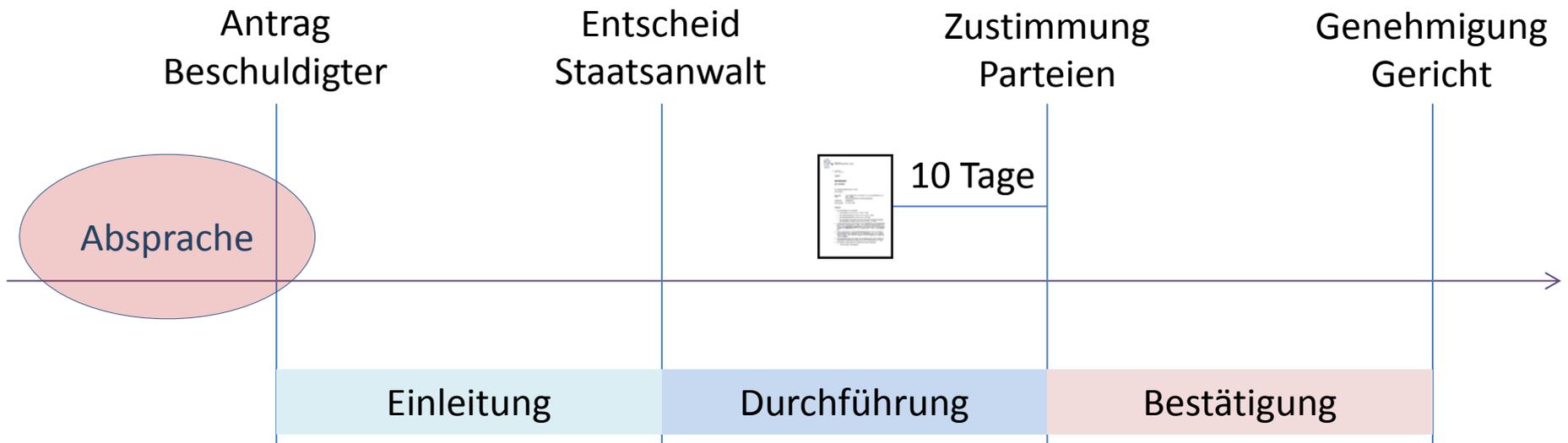
Vorteile:

- Ersparnis der Schmach durch Öffentlichkeit
- Kein Risiko eines Rechtsmittelverfahrens
- Geringere Kosten
- Kürzere Verfahrensdauer
- Privatklägerschaft kann sich volle Deckung zusichern lassen
- Auch für das Opfer wird «die Sache endlich beendet»

Nachteile:

- Geständnisdruck
- Langjährige Freiheitsstrafen ohne Aufarbeitung in der Öffentlichkeit
- Verzicht auf Verfahrensgarantien

Abgekürztes Verfahren

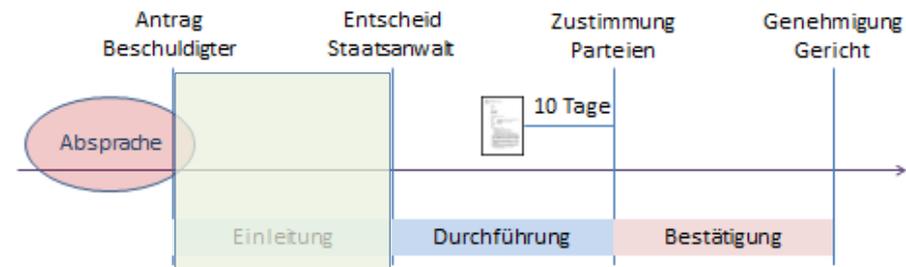


Einleitungsverfahren

Art. 358 – Grundsätze

¹ Die beschuldigte Person kann der Staatsanwaltschaft bis zur Anklageerhebung die Durchführung des abgekürzten Verfahrens beantragen, wenn sie den Sachverhalt, der für die rechtliche Würdigung wesentlich ist, eingesteht und die Zivilansprüche zumindest im Grundsatz anerkennt.

² Das abgekürzte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn die Staatsanwaltschaft eine Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren verlangt.

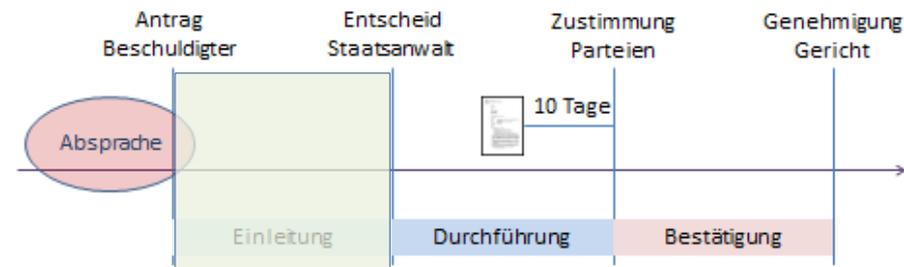


Einleitungsverfahren

Art. 358 – Grundsätze

¹ Die beschuldigte Person kann der Staatsanwaltschaft **bis zur Anklageerhebung** die Durchführung des abgekürzten Verfahrens beantragen, wenn sie den Sachverhalt, der für die rechtliche Würdigung wesentlich ist, eingesteht und die Zivilansprüche zumindest im Grundsatz anerkennt.

² Das abgekürzte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn die Staatsanwaltschaft eine Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren verlangt.



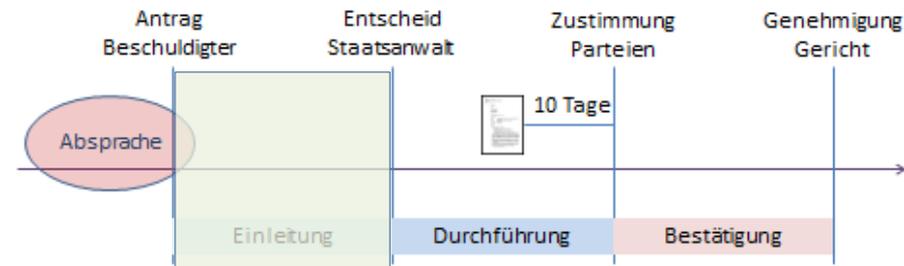
In der Praxis wartet die Verteidigung in der Regel zuerst den Verlauf des Vorverfahrens ab, bevor der beschuldigten Person zu einem Antrag geraten wird.

Einleitungsverfahren

Art. 358 – Grundsätze

¹ Die beschuldigte Person kann der Staatsanwaltschaft bis zur Anklageerhebung die Durchführung des abgekürzten Verfahrens beantragen, wenn sie den Sachverhalt, der für die rechtliche Würdigung wesentlich ist, eingesteht und die Zivilansprüche zumindest im Grundsatz anerkennt.

² Das abgekürzte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn die Staatsanwaltschaft eine Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren verlangt.

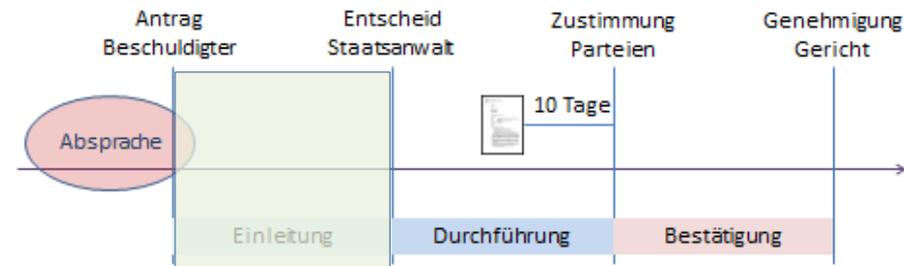


Einleitungsverfahren

Art. 358 – Grundsätze

¹ Die beschuldigte Person kann der Staatsanwaltschaft bis zur Anklageerhebung die Durchführung des abgekürzten Verfahrens beantragen, wenn sie den Sachverhalt, der für die rechtliche Würdigung wesentlich ist, eingesteht und die Zivilansprüche zumindest im Grundsatz anerkennt.

² Das abgekürzte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn die Staatsanwaltschaft eine Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren verlangt.



Einleitungsverfahren

Leitender Staatsanwalt
Weder lehnt die Anwendung
des abgekürzten Verfahrens
kategorisch ab, wenn
Sexualstrafen zu beurteilen
sind.



Dr. iur. Ulrich Weder
Leitender Staatsanwalt,
Staatsanwaltschaft IV ZH



Darf er das?

Einleitungsverfahren

«Die Staatsanwaltschaft ist auch bei Vorliegen der Voraussetzungen für das abgekürzte Verfahren frei, dieses zu genehmigen oder dem strikten Legalitätsprinzip den Vorzug zu geben.»

(WOSTA Ziff. 14.3.2, S. 253)

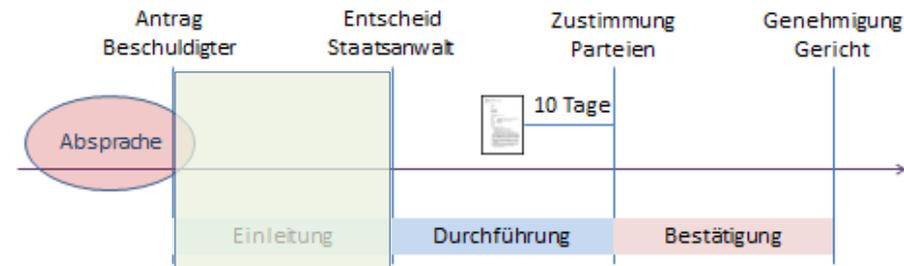


Dr. iur. Ulrich Weder
Leitender Staatsanwalt,
Staatsanwaltschaft IV ZH

Einleitungsverfahren

Art. 359 – Einleitung

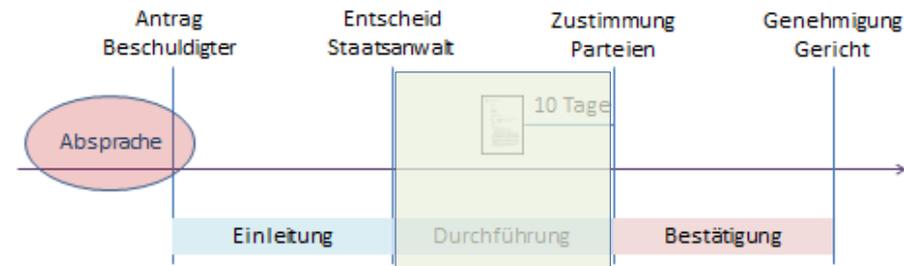
¹ Die Staatsanwaltschaft entscheidet über die Durchführung des abgekürzten Verfahrens **endgültig**. Die Verfügung muss nicht begründet werden.



Durchführung

Art. 359 – Einleitung

² Die Staatsanwaltschaft teilt den Parteien die Durchführung des abgekürzten Verfahrens mit und setzt der Privatklägerschaft **eine Frist von 10 Tagen**, um Zivilansprüche und die Forderung auf Entschädigung für notwendige Aufwendungen im Verfahren anzumelden.



Absprache mit Staatsanwaltschaft

fact bargaining:

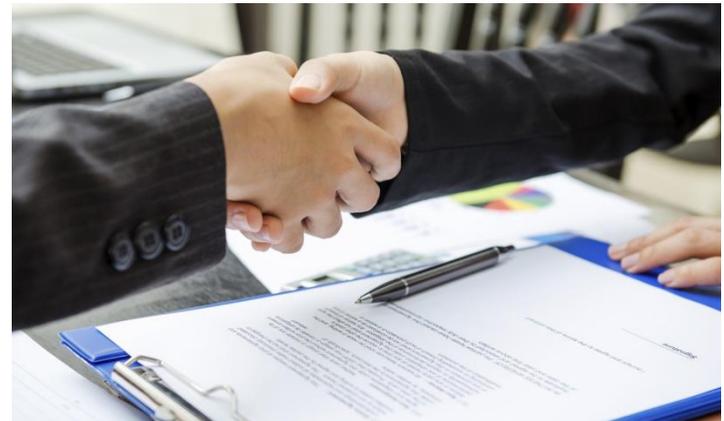
Absprachen über die Sachverhaltsfeststellung

charge bargaining:

Absprache, welche Tatvorwürfe in der Anklage erhoben werden

sentence bargaining:

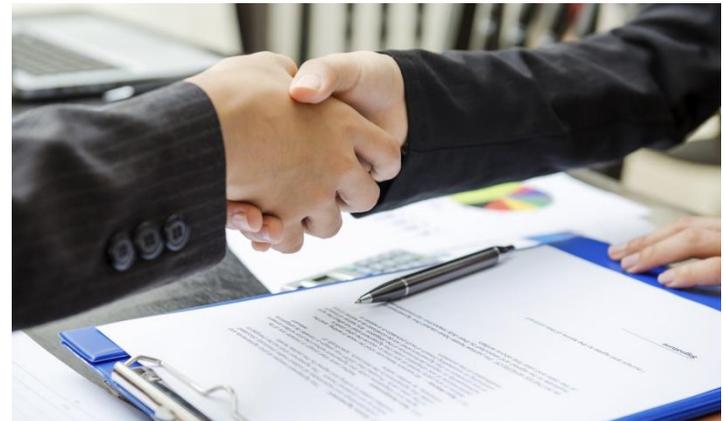
Vereinbarungen zu Sanktionsfolgen, insbesondere Strafmass



Absprache mit Staatsanwaltschaft

«Nicht klar geregelt ist, was mit dem Vorverfahren bezüglich Straftaten geschieht, die gestützt auf die getroffenen Absprachen keine Aufnahme in die Anklage finden. Aus den Akten muss ersichtlich sein, was mit den nicht weiterverfolgten Sachverhalten formell geschieht. Wurde bezüglich der „niedergeschlagenen“ Straftat noch kein Verfahren im Sinne von Art. 309 StPO eröffnet oder stellt diese nur ein Nebendelikt eines angeklagten Tatbestandes dar, ist eine Nichtanhandnahmeverfügung zu erlassen. Wurde ein Verfahren im Sinne von Art. 309 StPO bereits eröffnet, muss es mittels Einstellungsverfügung beendet werden.»

(WOSTA ZH Ziff. 14.3.3, S. 255)



Die prototypische Absprache

«Es [das Geständnis]
erleichtert diesen Arbeit
und Gewissen»



Brunner, Andreas, Das Geständnis –
„Gesteh, sie schweigt“ – Ist das
Geständnis auch heute noch die Königin
der Beweismittel oder bloss ein Bauer?,
in FS-Wiprächtiger, Basel 2011, 69 f.

Der innere ‘Geständniszwang’

«Menschen, denen eine Straftat zur Last gelegt wird, reden gerne und suchen manchmal geradezu nach einer Möglichkeit, ein Geständnis abzulegen»



Brunner, Andreas, Das Geständnis – „Gesteh, sie schweigt“ – Ist das Geständnis auch heute noch die Königin der Beweismittel oder bloss ein Bauer?, in FS-Wiprächtiger, Basel 2011, 69 f.

Durchführung

Art. 360 – Anklageschrift

¹ Die Anklageschrift enthält:

- a. die Angaben nach den Artikeln 325 und 326;
- b. Das Strafmass;
- c. Massnahmen;
- d. Weisungen bei Gewährung des bedingten Strafvollzugs;
- e. den Widerruf von bedingt ausgesprochenen Sanktionen oder Entlassungen aus dem Sanktionsvollzug;
- f. die Regelung der zivilrechtlichen Ansprüche der Privatklägerschaft;
- g. die Kosten- und Entschädigungsfolgen;
- h. den Hinweis an die Parteien, dass diese mit der Zustimmung zur Anklageschrift auf ein ordentliches Verfahren sowie auf Rechtsmittel verzichten.

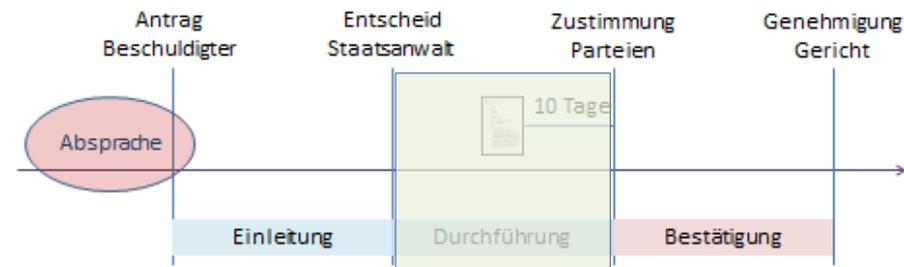


Durchführung

Art. 360 – Anklageschrift

² Die Staatsanwaltschaft eröffnet die Anklageschrift den Parteien. Diese haben innert zehn Tagen zu erklären, **ob sie der Anklageschrift zustimmen** oder sie ablehnen. Die Zustimmung ist unwiderruflich.

³ Lehnt die Privatküglerschaft die Anklageschrift innert Frist nicht schriftlich ab, so gilt dies als Zustimmung.



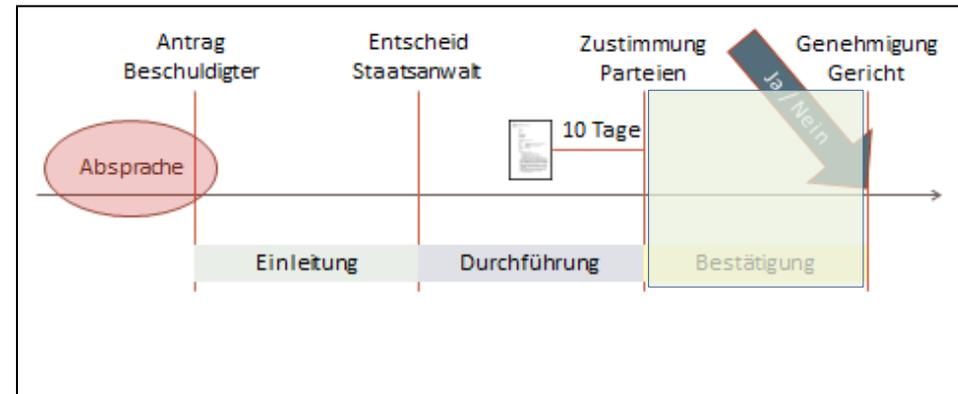
Bestätigungsverfahren

Art. 362 – Urteil oder ablehnender Entscheid

² Sind die Voraussetzungen für ein Urteil im abgekürzten Verfahren **erfüllt**, so erhebt das Gericht die ...

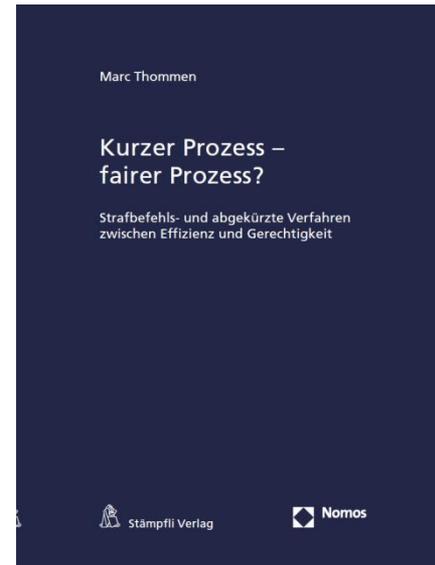
Anklageschrift zum Urteil.

³ Sind die Voraussetzungen für ein Urteil im abgekürzten Verfahren **nicht erfüllt**, so weist das Gericht zurück.



Bestätigungsverfahren

«Das Gericht im
abgekürzten Verfahren
muss wenig, kann nichts,
darf aber alles.»



S. 200 f.

Abgekürztes Verfahren Sonderprobleme

Sonderprobleme (I)

- Absprachen vor Gericht
- Schutzmassnahmen
- Innocence Dilemma
- Abwesenheitsverfahren im abgekürzten Verfahren
- Gefahren von Deals begegnen
- Bedenken der Medien, dass keine Verfahrensöffentlichkeit besteht

Sonderprobleme (II)

- Begründung des Ablehnungsentscheides?
- Beschwerde gegen Ablehnung des abgekürzten Verfahrens?
- Schwerstkriminalität im abgekürzten Verfahren?

Abgekürztes Verfahren Sonderprobleme

Absprachen vor Gericht

Absprachen vor Gericht

„Es ist auch möglich, im Einverständnis mit den Parteien die Anklage sowie die rechtliche Würdigung der angeklagten Sachverhalte zu ändern.“

05.092

**Botschaft
zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts**

vom 21. Dezember 2005

Sehr geehrte Herren Präsidenten,
sehr geehrte Damen und Herren,

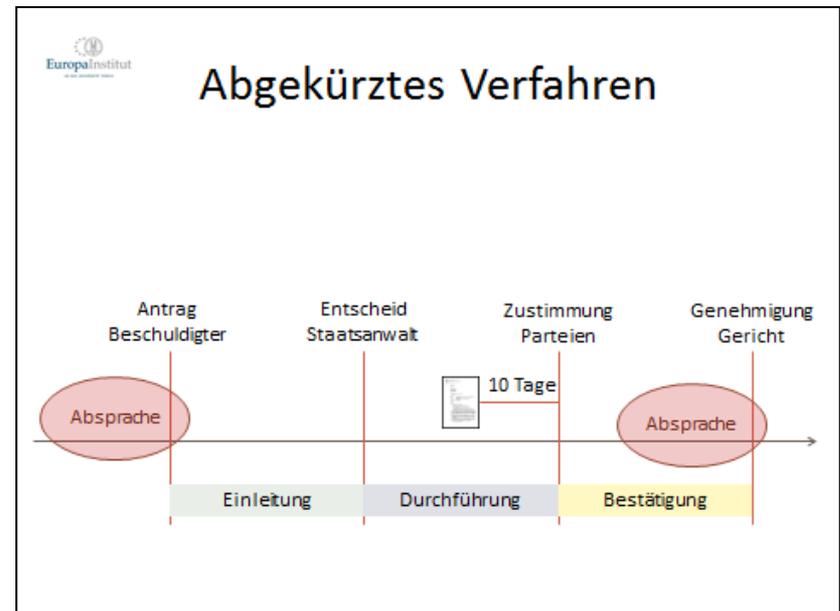
wir unterbreiten Ihnen hiermit mit dem Antrag auf Zustimmung die Botschaft mit den Entwürfen einer Schweizerischen Strafprozessordnung und einer Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung.

Gleichzeitig beantragen wir Ihnen, folgenden parlamentarischen Vorstoss abzuschreiben:

Absprachen vor Gericht

Befugnis des Gerichts zur
Änderung der Anklage:

- Im Schuldpunkt
- Im Bestrafungspunkt
- Im Zivilpunkt



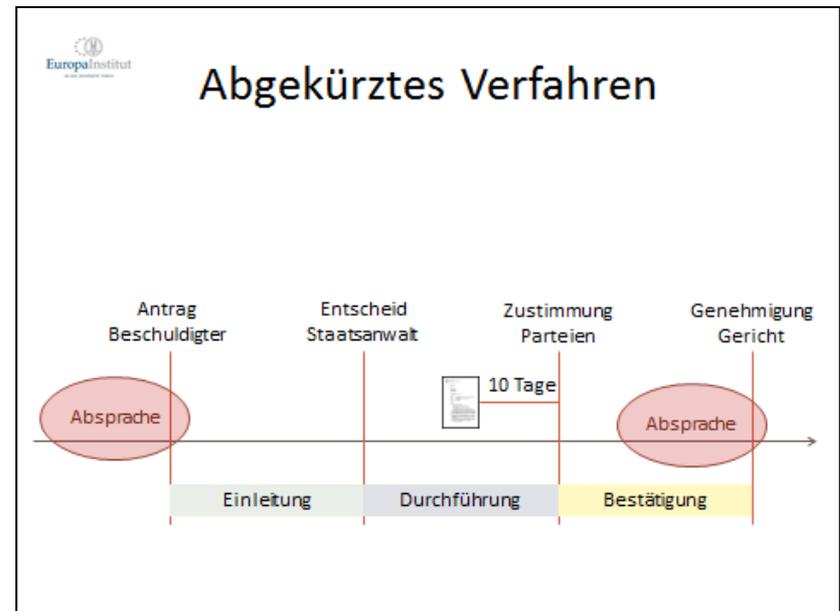
Absprachen vor Gericht

Pro:

- Rückweisung ineffizient

Contra:

- Keine gesetzlichen Schutzbestimmungen



Deutschland

§ 257c Abs. 1 StPO/D

Das Gericht kann sich in geeigneten Fällen mit den Verfahrensbeteiligten ... über... das Ergebnis des Verfahrens verständigen.



Deutschland

§ 273 Abs. 1a StPO/D

Das **Protokoll** muss auch den wesentlichen Ablauf und Inhalt sowie das Ergebnis einer Verständigung ... wiedergeben.

§ 302 Abs. 1 Satz 2 StPO/D

Ist dem Urteil eine Verständigung ... vorausgegangen, ist ein **[Rechtsmittel-]Verzicht** ausgeschlossen.



Abgekürztes Verfahren Sonderprobleme

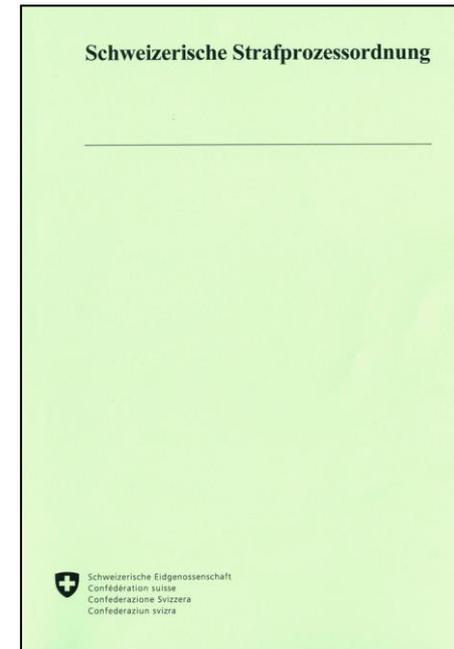
Schutzmassnahmen
bei Absprachen vor Gericht

Art. 130 – Notwendige Verteidigung

Die beschuldigte Person
muss verteidigt werden,
wenn:

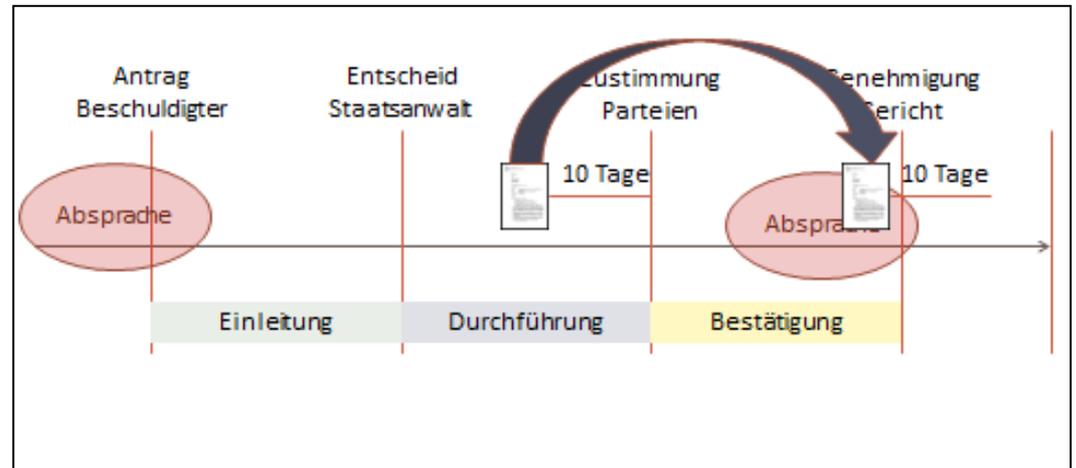
...

e. ein abgekürztes Verfahren
(Art. 358-362) durchgeführt
wird.



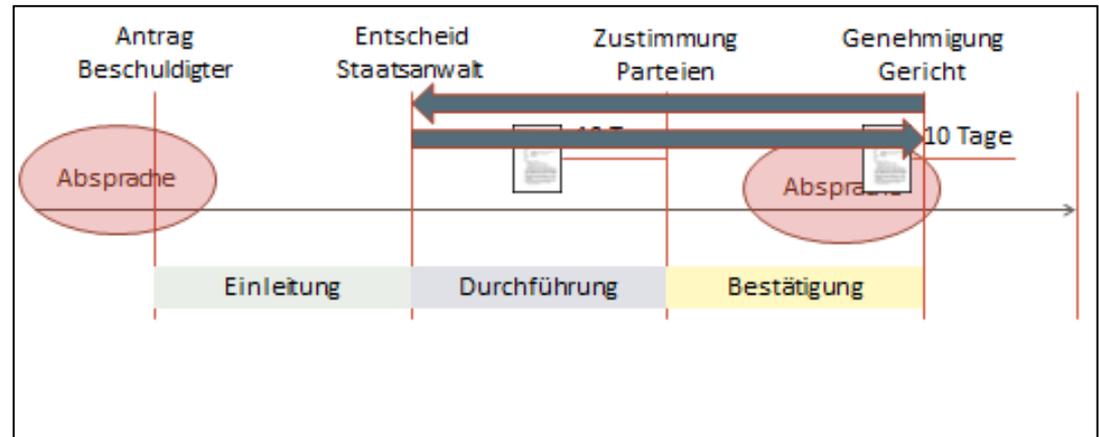
Schutzmassnahmen

- Bedenkfrist
- Ausstand
- Genehmigung
Obergericht



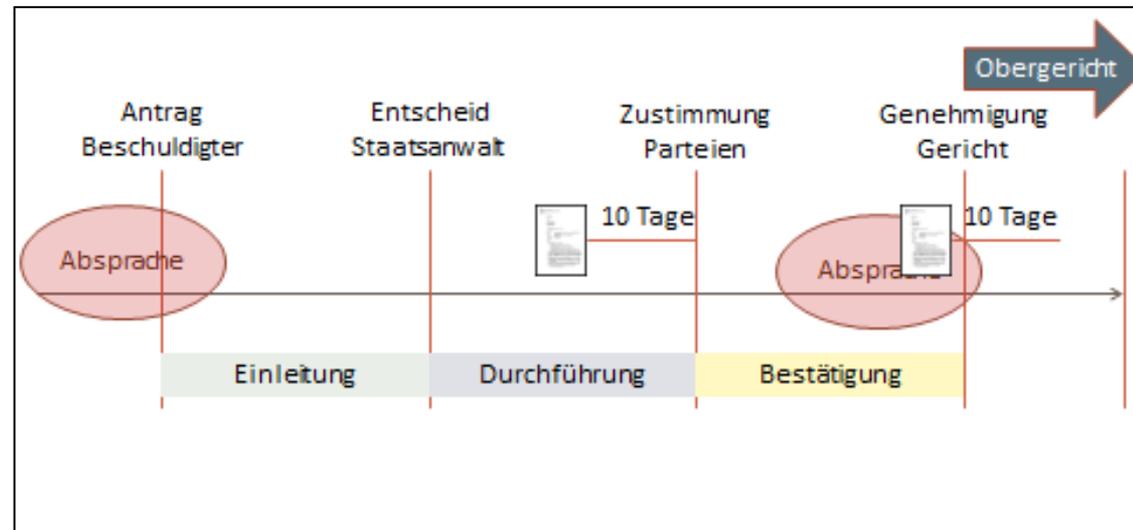
Schutzmassnahmen

- Bedenkfrist
- **Ausstand**
- Genehmigung
Obergericht



Schutzmassnahmen

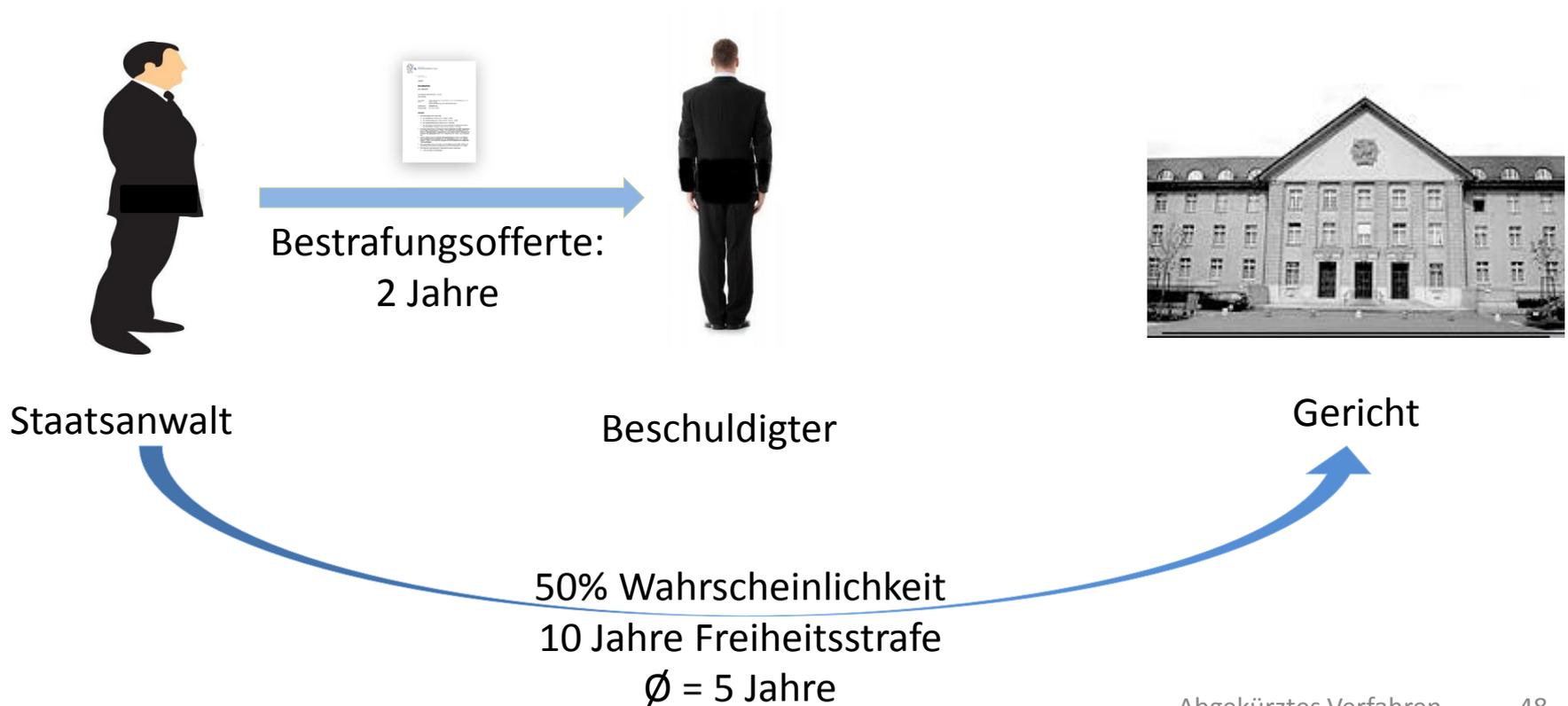
- Bedenkfrist
- Ausstand
- Genehmigung
Obergericht



Abgekürztes Verfahren Sonderprobleme

Innocence Dilemma

Rechtsstaatlichkeit?



Rechtsstaatlichkeit

Probleme:

1. Trial Penalty
2. Innocence Dilemma

Staatsanwalt

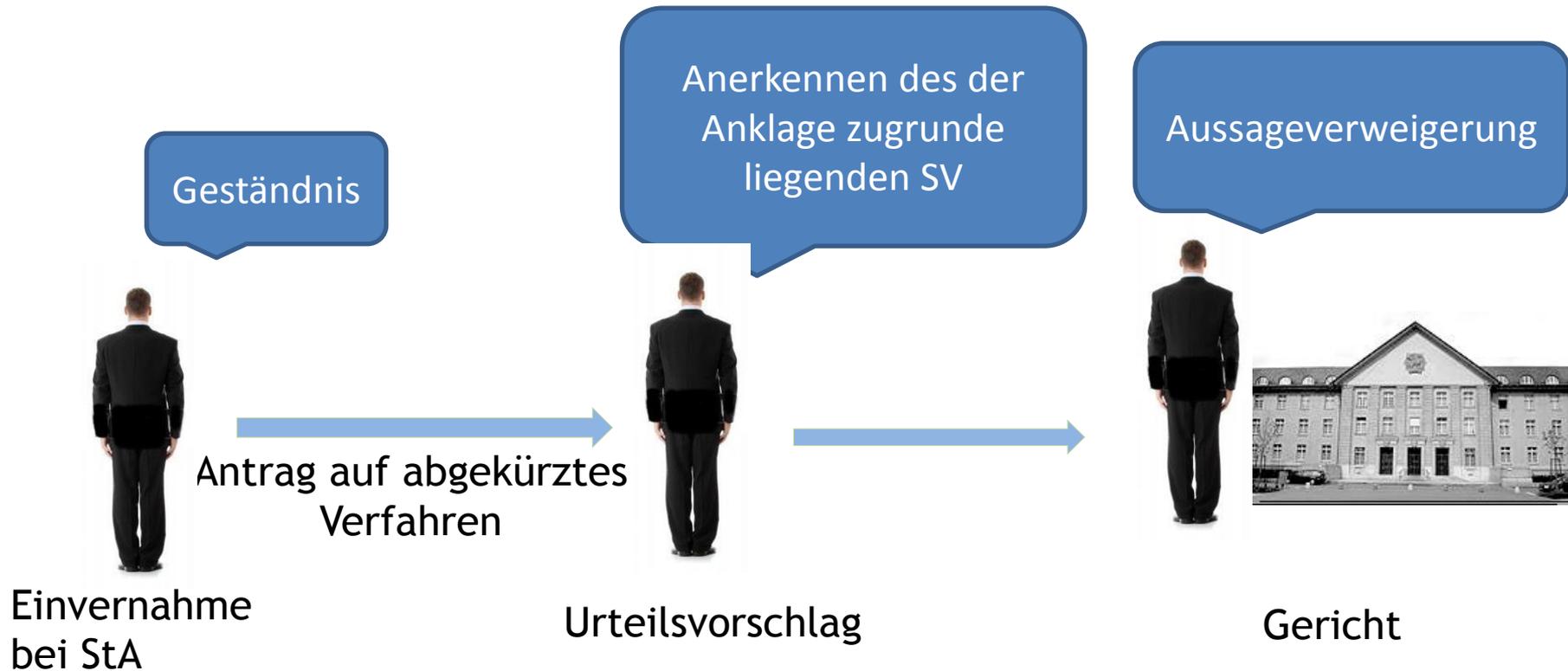
Bestra

Beschuldigter

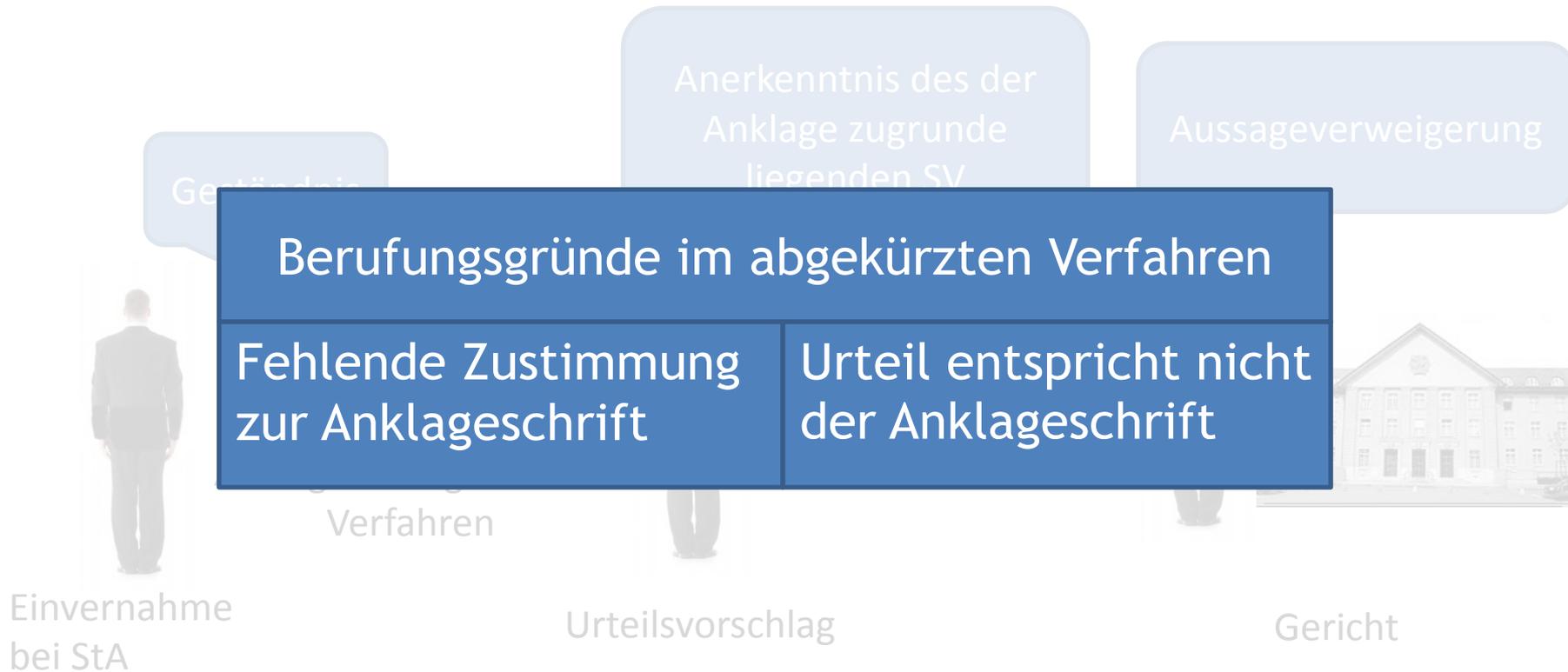
Gericht

50% Wahrscheinlichkeit
10 Jahre Freiheitsstrafe
 $\emptyset = 5$ Jahre

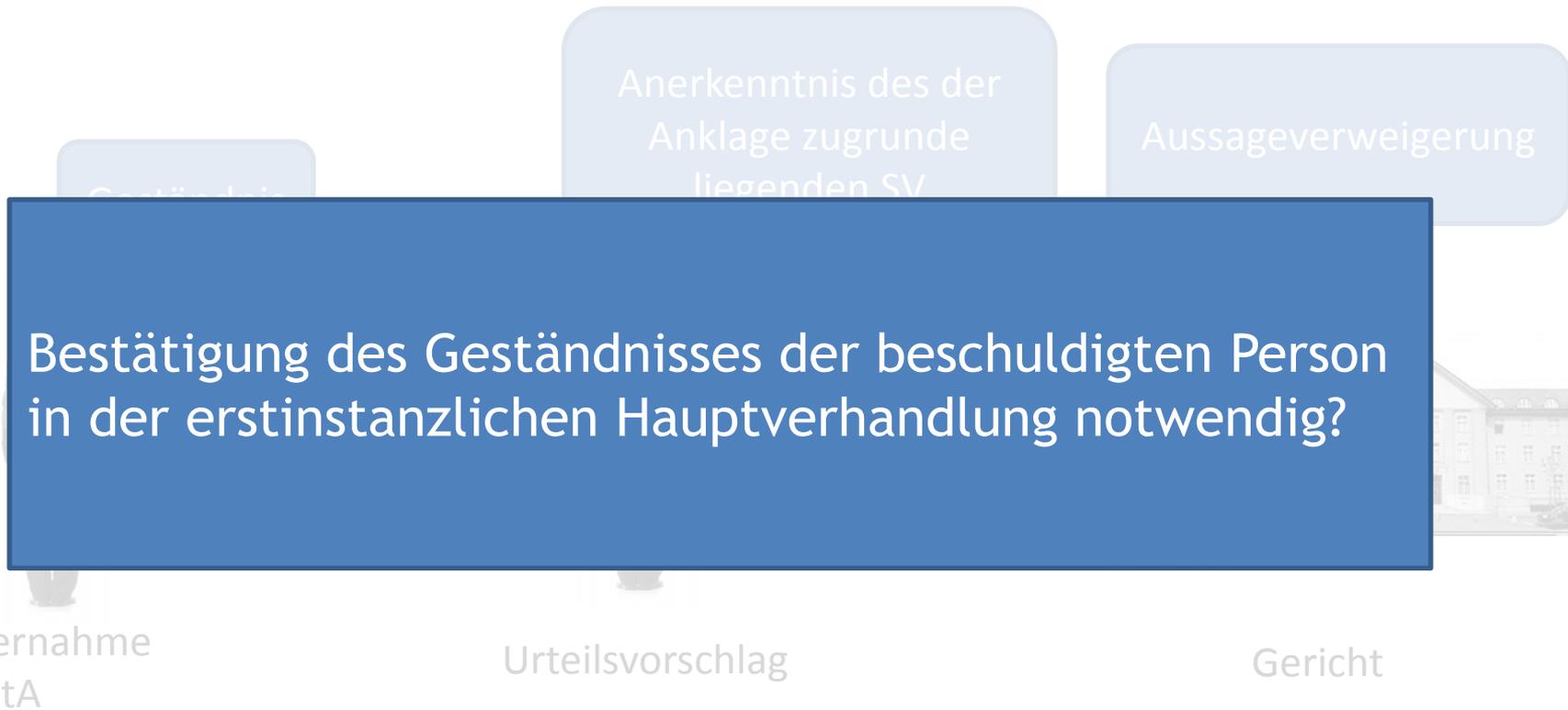
BGE 139 IV 233



BGE 139 IV 233



BGE 139 IV 233

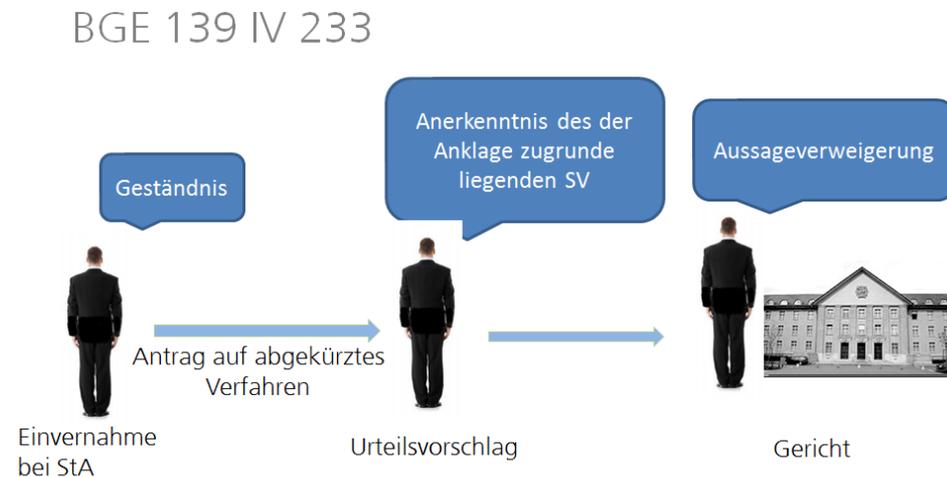


Abgekürztes Verfahren Sonderprobleme

Abwesenheitsverfahren

Stand der Dinge

Was für den Fall der Aussageverweigerung der beschuldigten Person gilt, muss erst recht für die Abwesenheit derselben gelten. Ein Abwesenheitsverfahren im abgekürzten Verfahren ist also ausgeschlossen.



Übungsfälle

Topmanager nötigte mehrere Prostituierte

Von **Thomas Hasler**. Aktualisiert am 28.01.2013



Er gab sich als Polizist aus, nötigte die jungen Frauen, sich auszuziehen, und griff ihnen dann mit dem Finger in die Vagina. Dafür kassierte er im abgekürzten Verfahren eine bedingte Strafe von 21 Monaten.



Nötigung auf dem Strassenstrich: Prostituierte am Sihlquai (Aufnahme 2011).
Bild: Steffen Schmidt/Keystone



Pädophile innert fünf Minuten verurteilt

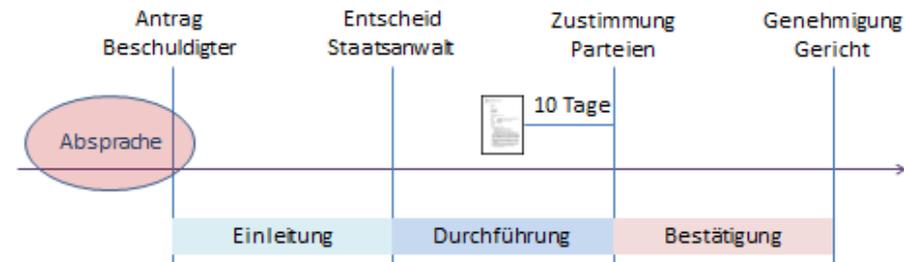
Das abgekürzte Verfahren macht es möglich: Die Staatsanwaltschaft kann unter gewissen Voraussetzungen Urteile selbst sprechen. Innert Minuten wurden gestern zwei Männer verurteilt, die Sex mit Kindern suchten.



Verfahren ohne Richter wegen neuer Strafprozessordnung: Bezirksgericht Zürich. Bild: TA

Übungsfall

Im abgekürzten Verfahren muss die beschuldigte Person notwendig verteidigt werden. Ab welchem Zeitpunkt beginnt diesfalls die notwendige Verteidigung?



Literaturempfehlung

Nils Stohner, Abgekürzte Rechtsstaatlichkeit –
Überlegungen zum abgekürzten Verfahren
gemäss Art. 358 – 362 StPO, *forum* poenale
3/2015, S. 168 ff.

Strafprozessrecht im Master

Prof. Dr. iur. Marc Thommen